

Seniorenwohnsitz Meinberger Hof

Besuchskonzept

Gemäß der AVPflegeundBesuche und der AVTestV
für die Einrichtung Seniorenwohnsitz Meinberger Hof
(Stand: 18.11.2021)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen weiterhin zu lockern. Einschränkungen der Besuchsrechte sind nur in dem eng begrenzten Umfang im Rahmen der „Allgemeinverfügung Pflege und Besuche“ möglich. Der Einsatz von PoC-Antigen-Tests in der stationären Pflege soll dem besonderen Schutzbedürfnis der Bewohner Rechnung tragen.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Einer COVID-19 Infektion
- Leichten, unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhter Temperatur oder Übelkeit und bei denen kein PoC-Test durchgeführt werden kann.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Nein

Seniorenwohnsitz Meinberger Hof

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, Telefonnummer, Adresse, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden. Dieses kann auch per Smartphone und dem Abscannen eines in der Einrichtung aufgestellten QR Codes online erfolgen.
- Kurzscreening: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.
- PoC-Testungen:
 - **Wir testen alle Besucher**, die keinen POC Test **innerhalb der letzten 24 Std.** vorweisen können, nicht geimpft sind und nicht genesene.
 - **Geimpfte bei denen die 2. Impfung mehr als 6 Monate zurück liegt.**
 - **Genesene bei denen der Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis mehr als 6 Monate zurück liegt.**
Besucher, die sich dem Test verweigern, wird der Zutritt nicht gewährt.
 - Asymptomatische Besucher.
 - Besucher mit einem positiven Test dürfen die Einrichtung nicht betreten. Sie sollen ihren Hausarzt kontaktieren.

Gibt es feste Zeiten für den PoC Schnelltest?

Wir bieten PoC Schnelltest in folgenden Zeiten an:

Montag- Freitag	10:00 Uhr - 12:00 Uhr
	15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:

- Tragen der notwendigen Schutzausrüstung von **mindestens einer medizinischen Maske für nicht genesene und nicht geimpfte.**
- Für geimpfte und genesene entfällt die Maskenpflicht, wenn der Zeitraum der zweiten Impfung, oder der Genesenennachweis nicht älter als 6 Monate ist, oder die eine Auffrischungsimpfung (bei genesenen eine Impfdosis) erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Einhaltung der Nieshygiene
- **Vor und nach dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren**

Seniorenwohnsitz Meinberger Hof

- Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Wo findet der Besuch statt?

- Die Besuche sind auf den Bewohnerzimmern oder der Gartenanlage möglich. Eine Vertraulichkeit wird hier gewährleistet.
- Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.
- Wenn bei Bewohnern oder Beschäftigten eine Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten und nicht wieder gesund sind, dürfen Besuche **nur** in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

Was gilt für den Besuch externer Dienstleister?

Für externe Dienstleister gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann.

- Vor Betreten der Einrichtung wird ein POC Test durchgeführt und ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Für geimpfte und genesene entfällt die Testpflicht, wenn der Zeitraum der zweiten Impfung, oder der Genesenennachweis nicht älter als 6 Monate ist, oder die eine Auffrischungsimpfung (bei genesenen eine Impfdosis) erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Was gilt für Bewohner, die die Einrichtung mehrtägig verlassen?

Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion durchgeführt.

Wann tritt die Regelung in Kraft?

Zum 22.11.2021

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Es gilt bis auf Weiteres.